



## **Merkblatt: Ehenamenserklärung (Stand: Oktober 2021)**

Der Name eines deutschen Staatsangehörigen ändert sich nicht automatisch durch die Eheschließung. Bei der Eheschließung in Deutschland kann direkt bei der standesamtlichen Trauung ein **Ehename** bestimmt werden.

Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename geworden ist, kann dabei seinen vorherigen Namen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen. Sollten Sie in Deutschland geheiratet haben und der Ehename aus der Eheurkunde hervorgehen, müssen Sie keine erneute Namensklärung bei der Botschaft abgeben. Sie können direkt einen neuen Pass mit dem Ehenamen beantragen. Wurde keine Erklärung abgegeben, führt der deutsche Staatsangehörige weiter den vor der Eheschließung geführten Namen.

Haben Sie bei der Eheschließung außerhalb Deutschlands einen Ehenamen erklärt, fragen Sie bitte bei der Botschaft nach, ob dieser ausnahmsweise für den deutschen Rechtskreis anerkannt werden kann. Für Ihre Anfrage können Sie das Kontaktformular der Deutschen Botschaft nutzen.

Eine Ehenamensbestimmung ist auch nach der Eheschließung noch möglich: entweder beim deutschen Standesamt oder bei Wohnsitz im Ausland über eine deutsche Auslandsvertretung. Wenn Sie in Portugal geheiratet haben und der deutsche Ehegatte daraufhin seinen Namen ändern möchte, müssen Sie stets eine **förmliche „Ehenamenserklärung“** abgeben. Der Grund ist, dass bei Eheschließung in Portugal keine für den deutschen Rechtsbereich wirksame Namensklärung abgegeben werden kann.

Die nachträglich abgegebene Namensklärung muss öffentlich beglaubigt und kann bei der Botschaft oder den Honorarkonsuln aufgenommen werden. Hierzu ist die persönliche Vorsprache beider Ehegatten erforderlich.

Wirksam wird die Erklärung jedoch nicht mit Abgabe sondern erst mit Zugang beim zuständigen Standesbeamten in Deutschland, der über die wirksame Entgegennahme der Namensklärung eine Bescheinigung erteilt.

Bei Aufnahme der Namensklärung in der Botschaft, vereinbaren Sie bitte vorab unter [www.lissabon.diplo.de](http://www.lissabon.diplo.de) einen Termin und übersenden unmittelbar nach Terminvereinbarung die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen als PDF-Datei per E-Mail an: [info@lissabon.diplo.de](mailto:info@lissabon.diplo.de).

Folgende Dokumente müssen dann zum Termin im Original und mit jeweils zwei Kopien mitgebracht werden:

- Geburtsurkunden der Ehegatten
- Heiratsurkunde
- ggf. Geburtsurkunden von Kindern, die von der Namensklärung betroffen sind
- ggf. Nachweise über die Auflösung von Vorehen (z.B. Sterbeurkunde oder Scheidungsurteil)  
Bitte beachten Sie die Hinweise zur Anerkennung von Ehescheidungen.
- Einbürgerungsurkunde, falls ein Ehegatte eingebürgert wurde, oder Staatsangehörigkeitsausweis (falls vorhanden)
- Aufenthaltserlaubnis für Portugal (Cartão de Residência bzw. Certificado de Registo de Cidadão da União Europeia)
- Ab- bzw. Anmeldebescheinigung des letzten oder aktuellen deutschen Wohnsitzes zwecks Feststellung des zuständigen deutschen Standesamtes  
Gültige Reisepässe beider Ehegatten (oder deutsche Personalausweise), bei Doppelstaatlern auch die des anderen Staates

Die Aufzählung beruht auf Erfahrungswerten und ist nicht abschließend. Das zuständige Standesamt kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Alle ausländischen Urkunden müssen als internationale (mehrsprachige) Urkunde oder eine nationale Urkunde mit Haager Apostille bzw. Legalisation und einer amtlichen deutschen Übersetzung vorgelegt werden.

Bitte schauen Sie sich auch das Merkblatt bezüglich Apostille / Legalisation sowie Übersetzungen an.

#### Gebühren:

Die Gebühr für die Unterschriftsbeglaubigung im Rahmen der Namensklärung beträgt 80,00 Euro.

Für die Beglaubigung von Kopien entfällt eine Gebühr von 26,00 Euro.

Für die Ausstellung von Bescheinigungen über die Namensführung erheben die deutschen Standesämter Gebühren in Höhe von ca. 10,00 Euro. Die Gebühren des deutschen Standesamtes sind direkt beim Standesamt zu begleichen. Die Botschaft benachrichtigt Sie zu gegebener Zeit.

*Hinweis:*

*Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.*